

**Mündlicher Bericht**  
**des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen**  
**(8. Ausschuß)**  
**über den Antrag der Fraktion der SPD**  
**- Nr. 3499 der Drucksachen -**

**betr. Förderungsprogramm für die Gebiete an der Sowjetzonengrenze.**

Berichterstatter:  
**Abgeordneter Dr. Henn**

**Antrag des Ausschusses:**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. allen Betrieben im Zonengrenzgebiet, die durch die Zonengrenzziehung ihrer früheren Rohstoffquellen beraubt wurden, zum Ausgleich der für sie nunmehr beim Bezug von Rohstoffen entstehenden überhöhten Frachtkosten finanzielle Beihilfen in Höhe eines Teiles der entstandenen Kostensteigerung zu gewähren und hierfür unter Beteiligung der Länderregierungen einen Sonderfonds zu schaffen, dessen Höhe im Rechnungsjahr 1953 mindestens 10 Millionen DM betragen soll. Die Verteilung dieser Mittel soll auf solche Gebiete beschränkt werden, bei denen eine größere Anzahl von Betrieben durch Verteuerung des Rohstoffbezuges wesentlich belastet ist;
2. a) allen Betrieben im Zonengrenzgebiet, die durch die Zonengrenzziehung ihrer früheren Absatzgebiete beraubt wurden, insbesondere den Betrieben aus der Gießerei-, der Holz-, der Steine- und Erden-Branche sowie den Salinen und landwirtschaftlichen Betrieben (mit ihrer Kartoffel- und Zuckerrübenproduktion) zum Ausgleich der für sie bei dem Versand ihrer Erzeugnisse entstehenden überhöhten Frachtkosten eine Frachtrückerstattung zu gewähren;  
b) unter Einschaltung und Beteiligung der Länderregierungen für diesen Zweck im Rechnungsjahr 1953 einen Betrag von mindestens 5 Millionen DM bereitzustellen und die Frachthilfe auf solche Gebiete und Geschäftszweige zu beschränken, in denen die genannten Schwierigkeiten eine wesentliche Rolle spielen;

- c) in allen Fällen, bei denen die Verteuerung des Rohstoffbezugs und die Frachtverteuerung bei dem Warenversand gleichzeitig wirksam werden, bei der Entscheidung über die Durchführung von Hilfsmaßnahmen die Belastung aus beiden Ursachen zu berücksichtigen;
- 3. gemeinsam mit den Länderregierungen für Abhilfe hinsichtlich solcher Belastungen zu sorgen, die den gewerblichen Betrieben in einem Teil der Zonengrenzgemeinden durch unverhältnismäßig hohe Gewerbesteuersätze entstehen, und ganz allgemein die steuerlichen Verhältnisse im Zonengrenzgebiet zu überprüfen und weitere tarifliche Erleichterungsmaßnahmen in Aussicht zu nehmen;
- 4. in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Regelung herbeizuführen, die allen Betrieben im Zonengrenzgebiet erlaubt,
  - a) eine steuerfreie Rücklage (Investitionsrücklage) bis in Höhe von jährlich 50 v. H. des steuerpflichtigen Gewinns für Anschaffung oder Herstellung beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens im Zonengrenzgebiet zu bilden, wobei die Rücklage innerhalb von drei Jahren ihrer Zweckbestimmung zuzuführen oder binnen dreier weiterer Jahre steuerpflichtig aufzulösen ist, oder
  - b) für diejenigen abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 31. Dezember 1956 ganz oder zum Teil angeschafft werden und die in dem begünstigten Gebiet eingesetzt werden oder belegen sein müssen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren neben den nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung folgende Abschreibungen vorzunehmen:
    - aa) bei den beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 50 v.H.,
    - bb) bei den unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 30 v.H.,der Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
- 5. darauf hinzuwirken, daß bei allen Maßnahmen des Bundestages, der Bundesregierung und der Länderregierungen sowie der sonstigen Verwaltungsstellen auf Bundes- und Landesebene - wenn der Charakter dieser Maßnahme es nicht ausschließt - zukünftig eine Bestimmung eingefügt wird, die die besondere Berücksichtigung der Zonengrenzgebiete zum Inhalt hat. Insbesondere soll dies gelten für zentrale Investitionsprogramme der Bundesregierung - wobei als Vorabmaßnahme die Wiederverwendung von Tilgungs- und Zinsbeträgen öffentlicher Kredite in den Zonengrenzgebieten, auch Zinsverbilligung von Investitionskrediten, vorgeschlagen wird -, für Wirtschaftsförderungsprogramme

(z. B. Produktivitätsprogramme), für Steuermaßnahmen, für den Straßenbau der Bundesregierung und der Länderregierungen, für Wohnungsbauprogramme und für die regionale Streuung von Maßnahmen im Rahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge. Dabei sollen die Zonengrenzgebiete ausdrücklich in Härtebestimmungen aller in Frage kommenden künftigen Gesetze und Verordnungen der Bundesregierung und der Länderregierungen berücksichtigt werden, insbesondere soll dies gelten für Erleichterungen bei der Investitionshilfe, beim Lastenausgleich, für die Umsatzsteuer im Export, für die Einheitsbewertung sowie für die steuerliche Verwaltungspraxis. Besondere Förderungsmaßnahmen sollen für das Fremdenverkehrsgewerbe durchgeführt werden;

6. für kulturelle Hilfsmaßnahmen im Zonengrenzgebiet im Verlauf der nächsten fünf Jahre Bundeszuschüsse in Höhe von jährlich 25 Millionen DM zu gewähren.

Bonn, den 10. Juni 1953

**Der Ausschuß für gesamtdeutsche Fragen**

**Wehner**  
Vorsitzender

**Dr. Henn**  
Berichterstatter